



Interpellation der SP-Fraktion betreffend Umsetzung der gewaltfreien Erziehung im Kanton Zug

Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2026 ist der Grundsatz der gewaltfreien Erziehung in Art. 302 des Zivilgesetzbuches (ZGB) verankert. Art. 302 Abs. 1 ZGB hält neu ausdrücklich fest, dass Eltern ihre Kinder ohne Anwendung von Gewalt zu erziehen haben. Art. 302 Abs. 4 ZGB verpflichtet die Kantone, sicherzustellen, dass Eltern und Kinder bei Schwierigkeiten in der Erziehung ausreichend Zugang zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten haben.

In seiner Vernehmlassungsantwort vom 19. September 2023 begrüsst der Regierungsrat die Vorlage und hielt fest, im Kanton Zug würden die nach Art. 302 Abs. 4 ZGB geforderten Dienstleistungen bereits angeboten und regelmässig überprüft. Zu Art. 302 Abs. 1 betonte er zudem, dass auch Unterlassungen erzieherischer Schutzmassnahmen als Gewalt gelten und es die elterliche Pflicht sei, das Kind davor zu schützen.

Fachgremien setzen den Massstab höher, als bloss bestehende Beratungsstellen aufzuzählen. Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) fordert von den Kantonen Prävention und Information (mit besonderem Augenmerk auf Kleinkinder als grösste Risikogruppe), die Schulung der Fachpersonen zur Früherkennung, eine Bedürfnisanalyse mit koordinierter Bereitstellung der Angebote sowie ein statistisches Monitoring zur Erkennung von Versorgungslücken. Sie weist darauf hin, dass Angebote je nach Kanton stark variieren und viele Betroffene keine Unterstützung erhalten. Die SODK und Kinderschutz Schweiz betonen, dass Prävention über Beratungsstellen hinausgehen muss und namentlich Elternbildung und Entlastungsangebote umfasst; ein gestärkter freiwilliger Kinderschutz entlastet zudem den behördlichen.

Andere Kantone setzen dies aktiv um: St. Gallen bietet eine eigene Umsetzungsorientierung für Eltern und Fachpersonen, Zürich stellt buchbare Elternveranstaltungen zur gewaltfreien Erziehung bereit und widmete den kantonalen Elternbildungstag dem Thema, und der Kanton Nidwalden kündigte ein begleitendes Informations- und Schulungsprogramm für Fachpersonen und Eltern an. Der Kanton Zug hat auf das Inkrafttreten bislang mit einer einmaligen Informationsmitteilung reagiert, die auf bestehende Angebote verweist, ohne neue Massnahmen, Schulungen oder einen Zeitplan in Aussicht zu stellen. Gleichzeitig verzichtet der Bund auf eine nationale Sensibilisierungskampagne und geht davon aus, dass die Kantone dies mit flankierenden Massnahmen kompensieren.

Vor diesem Hintergrund bittet die SP-Fraktion den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Bestand und Zugang

1. Welche niederschweligen, kostenlosen und vertraulich zugänglichen Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen im Kanton Zug konkret für Eltern und für Kinder, und sind diese in allen Gemeinden gleichermassen verfügbar?
2. Der Regierungsrat hielt 2023 fest, diese Angebote würden bereits angeboten und regelmässig überprüft. Wann fand die letzte Überprüfung statt, worauf stützte sie sich, und welche Lücken wurden dabei festgestellt?
3. Wurde – entsprechend der Forderung von EKKJ und SODK – für den Kanton Zug eine Bedürfnisanalyse durchgeführt? Falls ja, mit welchem Ergebnis; falls nein, ist eine solche geplant?

Prävention und Information

4. Mit welchen konkreten Informations- und Präventionsangeboten erreicht der Kanton gezielt Eltern von Klein- und Vorschulkindern, die statistisch am stärksten von Gewalt betroffen sind?
5. Welche dauerhaften Sensibilisierungsmassnahmen sind über die einmalige Mitteilung vom 3. Juli 2026 hinaus vorgesehen, gerade angesichts des Verzichts des Bundes auf eine nationale Kampagne, die gemäss Bundesrat durch die Kantone zu kompensieren ist?

Fachpersonen

6. Wie viele Fachpersonen (u.a. Lehr- und Betreuungspersonal, Schulsozialarbeit, KESB sowie Gesundheits- und Sozialwesen) wurden seit Inkrafttreten bereits über die neue Norm informiert bzw. geschult, und welche verbindlichen Schulungsangebote zur Früherkennung bestehen?

Behördlicher und freiwilliger Kinderschutz

7. Wie fliesst das vom Regierungsrat 2023 vertretene Verständnis, wonach auch Unterlassungen als Gewalt gelten, in die Praxis des Amts für Kindes- und Erwachsenenschutz und der KESB ein, und wie stärkt der Kanton den freiwilligen Kinderschutz, um den behördlichen zu entlasten?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Unterägeri, 26.08.2026